

§ 14 AEV Rückzahlung

AEV - Abbuchungs- und Einziehungs-Verordnung

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 28.11.2022

1. (1)§ 30 GGG ist auch auf Gerichtsgebühren anzuwenden, die durch Abbuchung und Einziehung entrichtet werden.

2. (2)Rückzahlungen hat der Rechnungsführer des Gerichtes durchzuführen.

In Kraft seit 16.12.1989 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at